

A)



Der Gemeinderat Schmalfeld

Jahrg. 27 Nr. 154/19

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Schmalfeld

Liebe Schmalfelderinnen, liebe Schmalfelder,

seit einiger Zeit treten wieder vermehrt Beschwerden auf über Hundehalter, die ihren Hund beim Spazierengehen zu weit von sich entfernt, sogar des Öfteren außer Sichtweite laufen lassen.

Wild und Bodenbrüter sind im Frühjahr in der Setz- und Brutzeit und benötigen besondere Ruhe.

Da der Leinenzwang grundsätzlich vorgeschrieben ist, fordere ich die Hundehalter auf, ihre Tiere stets kontrollierbar in kurzer Entfernung mitzuführen.

Trinkwasserleitung spülen

Turnusgemäß nach einem halben Jahr sollen vom 29.04. bis 03.05.2019 die Trinkwasserleitungen der Gemeinde gespült werden. Ich rechne mit nur geringen Auswirkungen auf die Wasserqualität. Maßnahmen Ihrerseits sind nicht erforderlich.

Falls dennoch während dieser Zeit, aber auch generell im Laufe des Jahres, Veränderungen an Ihrem Trinkwasser auftreten, teilen Sie mir dieses bitte unverzüglich mit.

Straßenbau

In der zweiten Maiwoche 2019 sollen die Erschließungsstraße (Norderkamp) im B-Plan 19 am Dammeck, sowie der untere Teil der Schulstraße und der Gründerweg asphaltiert werden.

Spätestens danach werden die damit in Verbindung stehenden Umleitungen und Halteverbote aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Gerdes

Mitteilung über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

am 11.02.2019

Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Aus der **Sitzung des Finanzausschusses am 07.03.2019** berichtet die Ausschussvorsitzende Sonja Möckelmann über folgende Themen:

- Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
- Belegung der Kindertagesstätte
- Änderung der Nutzungsordnung der Hirten-Deel
- Hundezählung

Aus der **Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 28.03.2019** berichtet der Ausschussvorsitzende Sebastian Sahling über folgende Themen:

- Ergebnisse des Workshops vom 23.02.2019
- Zukünftige Verwendung des Platzes „Alte Schmiede“
- Erweiterung Kinderkrippe
- Lagerraum an der Sporthalle
- Vereinfachtes Verfahren für Bebauungspläne
- Bebauung südöstlich der Kaltenkirchener Straße
- Änderung zu B-Plan Nr. 2 „östlich der Holstenstraße“
- Blühwiese auf einer Ausgleichsfläche
- Sportlerheim / Stand der Bauarbeiten

Die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses findet am 14.05.2019 statt.

Eine Sitzung des **Wege-, Wasser- und Umweltausschusses** hat seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung nicht stattgefunden.

Ausschussvorsitzender Holger Rehder berichtet über die Müllsammelaktion am 23.03.2019. Die Veranstaltung war mit ca. 100 Personen gut besucht. Es wurden rd. 820 kg Müll gesammelt.

Die nächste Sitzung des Wege-, Wasser- und Umweltausschusses findet im Mai statt.

Der **Kulturausschuss** hat seit der letzten

Sitzung der Gemeindevertretung ebenfalls nicht getagt. Der Ausschussvorsitzende Marco Wentsch kann heute nicht an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen, da er auf einer Veranstaltung zur Vorbereitung der Ferienspaßaktion in Hartenholm ist.

Aus der **Sitzung des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm am 19.03.2019** berichtet der Verbandsvorsteher Peter Lorenzen über folgende Themen:

- Die IT-Maßnahme wurde abgenommen und ist damit abgeschlossen.
- Der Hausmeister der Grundschule in Hartenholm ist wieder gesund und im Einsatz.

Die Gemeindevertreter Jochen Bettaque und Thorsten Helten haben am 21.02.2019 an einer **Veranstaltung zur „Mitfahrbank“** des Kreises Segeberg teilgenommen und berichten hierzu, dass das Projekt Ende 2019 ausläuft. Da die „Mitfahrbank“ wenig angenommen wird, droht das Projekt einzuschlafen. Frau Maßow vom Kreis Segeberg weist darauf hin, dass Gelder für dieses Projekt beim Kreis vorhanden sind und abgefordert werden können. Es soll mehr Werbung gemacht werden. Als erfolgversprechend wird der Einsatz eines „Kümmerers“ (wie bereits in Alveslohe) erachtet, der Fahrten vermittelt und dadurch bestehende Bedenken seitens der Bürger ausgeräumt werden können.

Aus der Sitzung des **Amtsausschusses vom 04.04.2019** berichtet GV Gerd Günther. Da das jetzige Amtsgebäude inzwischen nicht mehr genug Platz bietet, ist ein Neubau geplant. Eine europaweite Architekten-Ausschreibung ist bereits erfolgt und ein geeignetes Architekten-Büro ausgewählt. Das Gebäude wird auf einem Grundstück in der Nähe des Globus-Baumarktes auf Nützender Gemeindegebiet entstehen; Baubeginn ist Anfang 2020 vorgesehen.

Bürgermeister Gerdes berichtet zu folgenden Themen:

- **Baustellen:**

B-Plan 18 (Wohnbaugebiet)
B-Plan 19 (Gewerbegebiet)
Asphaltierung der Schulstraße, des
Gründerweges und des
Wierenkamper Weges
Gehwegsanierung im
Schusterkamp

- Die beiden **Fußgänger-/Radfahrerbrücken** über die Schmalfelder Au wurden an den geplanten Stellen von der Flurbereinigungsgemeinschaft akzeptiert. Es wird geprüft, ob eine barrierefreie Gestaltung möglich ist. Um das Befahren der Brücken zu verhindern, sind Umlaufsperrn vorgesehen.
- Der **Wege-Zweckverband** hat Herrn Axmann zum neuen Vorstandsvorsteher für einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt. Auf der Mitgliederversammlung am 25.06. soll es eine Abstimmung über die Neustrukturierung geben, nach der alle Angestellten in den TVöD übernommen werden.
- Der Kreis Segeberg hat mit einem Schreiben vom 15.03.2019 über die **Bürgerrolle des Kreises Segeberg** informiert und bittet um geeignete Personenvorschläge bis zum 2. Mai 2019.
- **Radwegbau Richtung Struvenhütten**: Der zuständige Ingenieur ist seit 1. April 2019 nicht mehr beim Kreis Segeberg beschäftigt. Einen Nachfolger gibt es bisher nicht, Verzögerungen sind daher möglich.

GV Andreas Severin berichtet zum Thema **Frühlingsfest**:

Der Festausschuss hat getagt. Das Frühlingsfest findet vom 17. – 19. Mai 2019 statt. Es konnten viele Schmalfelder Vereine etc. gewonnen werden, die sich am Fest beteiligen. Der Beginn ist am Freitag um 16.00 Uhr. Am Freitag und Samstag werden ab 18.00 Uhr jeweils 2 Live-Bands spielen. Ein Info-Blatt über den genauen Ablauf wird mit dem Gemeindebrief verteilt.

Einwohnerfragezeit

Ein Zuhörer regt an, im neuen **Wohnbaugebiet „Hasenkrug“** weitere **Straßenlaternen** aufzustellen, da die beiden vorhandenen Lampen keine

ausreichende Beleuchtung liefern und nachts eine erhöhte Unfallgefahr für Fußgänger besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich zwei Lampen errichtet wurden, da erfahrungsgemäß viele Lampen während der Bauphase beschädigt werden. Zum Herbst wird das Problem jahreszeitlich bedingt mit der „Bauland“ besprochen.

Bezüglich der **Aubrücken** bittet ein weiterer Zuhörer, hinsichtlich der **Barrierefreiheit** zu beachten, dass Umlaufsperrn für Rollstuhlfahrer ein großes Hindernis darstellen.

Ferner weist ein Zuhörer darauf hin, dass der Wegezweckband in diesem Jahr keine **Rechnung für die orangefarbenen Mülltonnen** an ihn verschickt hat, sondern gleich eine Zahlungserinnerung. Die Angelegenheit wird mit dem WZV bzw. dem Amt geklärt.

Fragezeit der Gemeindevertreter/innen

GV Thorsten Helten weist darauf hin, dass nach der **Straßenöffnung in der Kaltenkirchener Straße** (Höhe Schümann) die Schließung der Straße seines Erachtens nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde. Bürgermeister Gerdes teilt mit, dass es sich bei dem jetzigen Zustand um eine vorläufige Schließung handelt, um das Absacken der unteren Schichten abzuwarten.

GV Günther regt an, beim Amt zu erfragen, ob es möglich ist, der Gemeinde Kopien der **Genehmigungen** für das Aufstellen von **Werbeplakaten** zur Verfügung zu stellen, damit die Bedingungen (insbes. Anzahl und Frist) überprüft werden können. Bürgermeister Gerdes wird dies klären.

GV Andreas Severin teilt mit, dass er Hinweise von Bürgern darüber erhalten hat, dass die **ärztliche Versorgung** (insbes. Hausarzt) für Schmalfeld nicht ausreichend ist. Lt. Kassenärztlicher Vereinigung gibt es im Raum Kaltenkirchen (wozu auch Schmalfeld gehört) eine Überversorgung. Die vorhandenen praktischen Ärzte nehmen zurzeit jedoch keine neuen Patienten auf. Es wird angeregt, das Thema auf die Tagesordnung des nächsten Finanzausschusses des Amtes

Kaltenkirchen-Land zu setzen, um zu erfragen, ob das Problem auch in den anderen Gemeinden des Amtes besteht und sich ggf. gemeinsam für eine bessere ärztliche Versorgung einzusetzen.

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Östlich der Holstenstraße"

a) Aufstellungsbeschluss

b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

c) Beschluss über den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Im Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 2 war eine Fläche östlich der Holstenstraße als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Eigentümerin beabsichtigt nunmehr, die Fläche einer Bebauung zuzuführen. Dafür ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erforderlich.

Bau- und Planungsausschussvorsitzender Sebastian Sahling erläutert den Sachverhalt. Der Bau- und Planungsausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 28.03.2019 mit der Angelegenheit befasst. Er empfiehlt, das Änderungsverfahren anzuschieben, wobei noch einige Einzelheiten festzulegen bzw. zu ändern sind:

- 1) Die drei vorhandenen Bäume (auf der Planzeichnung Teil „A“ sind nur 2 Bäume dargestellt) sind festzuschreiben
- 2) Die Baugrenze ist auf der östlichen und westlichen Seite auf 6 m festzulegen.
- 3) Die geplanten vier Parzellen sind detailliert (incl. Versorgung) darzustellen (mind. mit jeweils 600 m²)
- 4) Es sind nur Einzelhäuser mit max. jeweils zwei Wohneinheiten zulässig, wobei je Geschoss nur eine Wohneinheit möglich ist.
- 5) Vorgeschriebene Dachneigung: 20 – 50 °

Bezüglich der zulässigen Geschoszahl sowie der Traufhöhe gibt es unterschiedliche Auffassungen im Gremium. Daher erfolgen folgende Abstimmungen:

Beschlussvorschlag:

Zur Geschossigkeit:

Es wird eine max. zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es wird eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Damit ist der Antrag angenommen

Zur Traufhöhe:

Die Traufhöhe wird auf max. 6,50 m festgesetzt.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die Traufhöhe wird auf max. 4,50 m festgesetzt.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Damit ist der Antrag angenommen.

Schließlich wird über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Östlich der Holstenstraße“ folgender **Beschluss** gefasst:

- 1) Die Gemeindevertretung Schmalfeld beschließt, für das Gebiet „Östlich der Holstenstraße“ die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufzustellen. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
 - Ausweisung von Wohnbauflächen
- 2) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3) Es wird ein Verfahren im Sinne des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet.
- 4) Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll der Kreis Segeberg, Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung, beauftragt werden.
- 5) Gleichzeitig wird beschlossen, auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zu verzichten. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wird ebenfalls verzichtet.
- 6) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.

- 2, 5. Änderung, für das Gebiet „Östlich der Holstenstraße“ und die Begründung werden in den vorliegenden bzw. geändert beschlossenen Fassungen gebilligt.
- 7) Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet unter www.kaltenkirchenland.de einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
- 8) Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt. Grundlage für die gleichzeitige Auslegung und Einholung der Stellungnahmen ist der § 4a (2) BauGB.
- 9) Die Planungs- und Verfahrenskosten sind durch die Grundstückseigentümerin zu tragen.

Bemerkung:

Auf Grund des § 22 Gemeindeordnung waren keine Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevorteiler von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Widmung von Straßenflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 19

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat westlich der Straße Dambeck ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Dazu wurde eine Erschließungsstraße angelegt. Die Straße ist gemäß den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes für die Öffentlichkeit zu widmen. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.02.2019 wurde bereits der Name „Norderkamp“ für die Straße bestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein, folgende Fläche, Gemarkung Schmalfeld, Flur 13, Teilfläche aus

Flurstück 9/1, als Ortsstraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 a Straßen- und Wegegesetz für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Straße führt den Namen „Norderkamp“.

Die Verwaltung wird gleichzeitig beauftragt, das erforderliche Widmungsverfahren durchzuführen.

Auf Grund des § 22 Gemeindeordnung ist kein/e Gemeindevertreter/in von der abschließenden Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Schmalfeld hat in der Sitzung am 07.03.2019 über die Aktualisierung der „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte ‚Kindergarten Schmalfeld und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr‘ beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung Schmalfeld, die Satzung - wie in der Anlage dargestellt - zu ändern und eine entsprechende Nachtragssatzung zu erlassen.

Der Beirat der Kindertagesstätte hat sich am 14.03.2019 ebenfalls mit der Satzungsänderung befasst. Folgende weitere Änderungen wurden vorgeschlagen:

Zu § 3 Abs. 3:

Ergänzung: „... das Kind wiederholt nicht rechtzeitig **trotz einer schriftlichen Ermahnung** bis zur gebuchten Betreuungszeit abgeholt wird.“

Zu § 4 Abs. 2:

Streichung „Die Benutzungsgebühr ist weiter zu entrichten“. Dafür Anhang § 4 (Dauer von 14 Tagen).

Zu § 7 Abs. 2:

„Gruppenleitung“ ersetzen durch „pädagogisches Personal“

Zu § 12:

Ergänzung: „Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.“

Finanzausschussvorsitzende Sonja Möckelmann erläutert den Sachverhalt ergänzend.

Sie empfiehlt, zu § 4 Abs. 2 vor die vom Beirat vorgeschlagene Ergänzung „...für max. 14 Tage ...“ den Zusatz „... in diesem Falle ...“ einzufügen, damit nicht der Eindruck entstehen kann, dass auch die in Satz 1 genannten Ferienzeiten zu diesem Zeitraum hinzuzurechnen sind.

Ferner schlägt sie vor, in der gesamten Satzung den Begriff „Eltern“ durch „Erziehungsberechtigte“ zu ersetzen.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Schmalfeld beschließt einstimmig den Erlass folgender

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Schmalfeld“ der Gemeinde Schmalfeld und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **08.04.2019** folgende IV. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Schmalfeld“ der Gemeinde Schmalfeld und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“ vom 21.12.2011 erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Schmalfeld betreibt eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Es wird Betreuung in **Elementar-, Krippen- und nach Bedarf in altersgemischten Gruppen** angeboten.

§ 2

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die in Schmalfeld oder Hasenmoor mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden, **wenn eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorliegt.**

§ 3

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck, der von beiden Elternteilen bzw. Personensorgeberechtigten zu unterschreiben ist, bei der Kindergartenleitung einzureichen. **Ein Antrag ist ab Geburt des Kindes möglich.**

§ 4

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung
1. a) der sozialen Dringlichkeit;
 2. b) des Alters des Kindes;
 - c) des Zeitpunktes der Anmeldung.

§ 4a

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder während einer Probezeit von 4 Wochen abmelden. Ein fest zugesagter Platz muss mindestens 4 Wochen vor Eintritt in den Kindergarten abgemeldet werden, ansonsten ist zumindest der Probemonat in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen. Anschließend gilt, dass jede Seite eine Beendigung der Betreuung/Abmeldung des Kindes zum 31.01. und 31.07. eines Jahres schriftlich erklären kann. Die Abmeldung muss 4 Wochen zum Monatsende vor Auflösung des Betreuungsverhältnisses bei der Kindergartenleitung eingehen. Bei einer vorzeitigen Kündigung von Seiten der **Erziehungsberechtigten** wird im Einzelfall geprüft, ob diese akzeptiert werden kann.

§ 5

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Leitung der Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Beirat der **Kindertagesstätte** und dem **Träger der Einrichtung** Kinder **aus wichtigem Grund fristlos und mit sofortiger Wirkung** vom Besuch der Einrichtung ausschließen, insbesondere wenn
1. **das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht,**

2. **mit der/dem/den Erziehungsberechtigten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist oder**
3. das Kind wiederholt nicht rechtzeitig **trotz einer schriftlichen Ermahnung bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit** abgeholt wird.

§ 6

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

1. **Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung jeden Wohnortwechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soll das Kind die Einrichtung nach dem Wohnortwechsel weiter besuchen, so ist dies nur aus pädagogischen Gründen in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte und unter vorhergehender Vorlage einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung der neuen Wohnortgemeinde möglich. Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass diese dem Träger spätestens am Tage der amtlichen Ummeldung (Umzugsdatum) vorliegt. Ohne Vorliegen der Kostenübernahmeerklärung der neuen Wohnortgemeinde endet das Betreuungsverhältnis mit dem Tag der Ummeldung. Sollte ein Kind ohne Anzeige des Wohnortwechsels die Einrichtung weiter besuchen, haften die Erziehungsberechtigten für die Kosten, die dem Träger entstehen.**

§ 7

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- **Von Heiligabend bis** Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt und während zwei Wochen in den Sommerferien ist die Kindertagesstätte geschlossen. Der Termin der Sommerschließzeit wird **bis Ende Oktober des Vorjahres** in der Einrichtung bekannt gegeben.

Aus besonderen Gründen kann die Kindertagesstätte zeitweise **vorübergehend** geschlossen werden, insbesondere **wenn die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann**. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten vorher

zu unterrichten. Die Benutzungsgebühr ist **in diesem Falle für max. 14 Tage** weiter zu entrichten.

An bis zu drei Tagen im Jahr kann die Kindertagesstätte zum Zwecke der Mitarbeiterfortbildung, der Teambildung sowie der Konzeptions- und Qualitätsentwicklung geschlossen werden. Die Schließtage werden in Abstimmung mit dem Beirat der Kindertagesstätte zu Beginn eines Kalenderjahres festgelegt.

Die Benutzungsgebühr ist weiter zu entrichten.

§ 8

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Aufsichtspflicht des **Einrichtungsträgers** und seines Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet, wenn das Kind von den **Erziehungsberechtigten** selbst oder einer von den Erziehungsberechtigten autorisierten Person ab **14** Jahren, nach vorheriger Absprache **und Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der Erziehungsberechtigten** mit dem pädagogischen Personal, abgeholt wird. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten.

§ 9

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen, solange die Gefahr der Ansteckung besteht, die Kindertagesstätte nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz und Bundesseuchengesetz). Die Wiederezulassung nach ansteckenden Krankheiten richtet sich nach den Empfehlungen des Maßnahmenkatalogs des Gesundheitsamtes (einzusehen in der Kindertagesstätte). In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt über die Wiederezulassung.

Bei einer offensichtlichen Erkrankung des Kindes, die nicht

unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Infekte oder Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann das pädagogische Personal in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.

§ 10

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Fieber **oder erhöhter Temperatur** erfolgt die Wiederezulassung nach einem symptomfreien Tag **ohne Medikamentenvergabe**. Bei Durchfall oder Erbrechen muss das Kind zwei Tage symptomfrei sein.

Bei Kopflausbefall ist eine Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte nur möglich, wenn die **Erziehungsberechtigten** die Durchführung der **1. Behandlung schriftlich bestätigt haben. Eine wiederholte Behandlung nach 8-10 Tagen muss erfolgen und nochmals schriftlich bestätigt werden. Das verwendete Mittel muss nach § 18 IfSG zulässig und geprüft sein.** Sollte dennoch innerhalb von 4 Wochen ein erneuter Kopflausbefall auftreten, ist ein ärztliches Attest vor Wiederaufnahme des Kindes erforderlich. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 11

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kosten für Mittagessen sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Von den **Erziehungsberechtigten** selbst zubereitetes **Mittagessen** kann in der Einrichtung nicht gekühlt bzw. erwärmt und verabreicht werden.

§ 12

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats die halbe Monatsgebühr.

Entsprechendes gilt auch für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes.

Die Abmeldung des Frühdienstes ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. Für die Abmeldung eines Spätdienstes gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 **bis 5** der Satzung entsprechend.

§ 13

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuanmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung – zu entrichten. Die Benutzungsgebühr wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. **Ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat** ist dem Amt Kaltenkirchen-Land auszustellen. **Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.**

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem Fehlen des Kindes ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 14

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

(3) **Die Gemeinde ist ferner berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten im Portal der „Landesweiten KiTa-Datenbank“ zu erfassen und zu speichern.**

§ 15

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

I. Nachtrag zur Ordnung über die Nutzung und Gebühren der Hirten-Deel

Bürgermeister Gerdes erläutert den Sachverhalt.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2019 bereits mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Nutzungsordnung der Hirten-Deel im § 4 wie folgt zu ergänzen:

„Bei der Benutzung der Hirten-Deel ist zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr eine

Außenlautstärke von 40 dB einzuhalten.“

Alle regelmäßigen Nutzer sollen eine neue Vereinbarung erhalten, die vom Verantwortlichen zu unterschreiben ist.

GV Gerd Günther erklärt, dass er eine Aufnahme der Regelung in die Nutzungsordnung für nicht erforderlich hält, da es hierzu bereits eine gesetzliche Regelung gibt. Er befürchtet dadurch zusätzliche Einschränkungen.

Da eine Dauer-Außenlautstärke von 40 dB offensichtlich nicht beabsichtigt ist, empfiehlt GV Sahling folgende Formulierung zu wählen:
„Bei der Benutzung der Hirten-Deel darf die Außenlautstärke von 40 dB zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschritten werden.“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich folgenden I. Nachtrag zur Ordnung über die Nutzung und die Gebühren der Hirten-Deel der Gemeinde Schmalfeld:

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 08.04.2019 zur Ordnung über die Nutzung und Gebühren der Hirten-Deel der Gemeinde Schmalfeld wird folgender I. Nachtrag zur Ordnung über die Nutzung und Gebühren der Hirten-Deel vom 22.04.2015 erlassen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Einzelheiten zur Nutzung.

Veranstaltungen sind grundsätzlich nur innerhalb des Gebäudes zulässig. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Außennutzungen müssen beantragt werden. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.

(1) Öffentliche Nutzung

Die Nutzungsgenehmigung erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Schmalfeld. Termine werden halbjährlich im zuständigen Ausschuss abgesprochen. Details und Änderungen sind mit dem Hausmeister abzusprechen.

(2) Private Nutzung

Anträge auf private Nutzung der Hirten-Deel müssen 6 Wochen –

außer Trauerfeiern – vorher der Verwaltung abgegeben werden. Die Termine und Einzelfälle sind mit der Verwaltung abzustimmen. Veranstaltungen und Feiern können frühestens 12 Monate vorher angemeldet werden. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist abzuschließen.

(3) Alle Nutzungen

Ein Verantwortlicher ist von jeder Nutzungsgruppe zu nennen. Er muss mindestens geschäftsfähig sein. Er steht für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung ein. Er unterschreibt die Nutzungsvereinbarung. Bei privater Nutzung ist dieser persönlich haftbar.

Die Gestaltung der Räume obliegt den Gruppen und ist nach Beendigung der Nutzung in Abstimmung mit dem Hausmeister in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Befestigungen dürfen nicht in Boden, in die Wände, in die Decke oder Einrichtungsgegenstände eingebracht werden. Bohrungen oder andere Veränderungen am Gebäude oder Inventar sind ebenfalls unzulässig.

(4) Bei der Benutzung der Hirten-Deel darf die Außenlautstärke von 40 dB zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Zukünftige Verwendung des Platzes "Alte Schmiede"

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in der Sitzung am 28.03.2019 mit dem Thema „Zukünftige Verwendung des Platzes ‚Alte Schmiede‘“ befasst. Dort wurden auch die Ergebnisse aus dem Workshop vom 23.02.2019 betrachtet, wonach der Platz weiter als Fläche nutzbar bleiben soll.

GV Gerd Günther stellt seine Auffassung dar, wonach in der Gemeinde ausreichend Flächen für Freizeitangebote, Veranstaltungen und Feste zur Verfügung

stehen. Er plädiert daher dafür, den Platz „Alte Schmiede“ für den Bau von Seniorenwohnungen bzw. kostengünstigen Wohnungen vorzusehen.

GV Peter Lorenzen gibt zu bedenken, dass das Grundstück aufgrund der räumlichen Nähe zur Schule für eine zukünftige gemeindeeigene Nutzung (z.B. Schulerweiterung, Parkplätze, ...) freigehalten und damit eine feste Bebauung vermieden werden sollte.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, den Platz weiter ohne feste Bebauung zu nutzen, mit einer Gegenstimme zu, wobei der Kulturausschuss die inhaltliche Nutzung weiter erarbeiten sollte.

Feste Versorgungseinheit des Platzes

Bürgermeister Gerdes teilt mit, dass ihm jeweils ein Angebot für einen festen Stromanschluss sowie für eine Ladesäule mit folgenden Ergebnissen vorliegt:

Die Kosten für den Stromanschluss belaufen sich auf rd. 8.400 € zzgl. Anschlussgebühr der Netz-AG in Höhe von 2.000 – 2.500 €. Das Angebot für die Ladesäule beträgt rd. 12.600 € zzgl. Anschlussgebühren der Netz-AG.

GV Gerd Günther teilt mit, dass es zukünftig auch Fördermittel für private Anschlüsse geben soll. Er sieht daher keinen Bedarf für die Ladestation. GV Bettaque befürchtet, dass das Aufstellen einer Ladestation zu einer Verfestigung der Parkplatzsituation führt. Der Bedarf für eine Ladestation soll zunächst geprüft werden

Bürgermeister Gerdes schlägt vor, im Rahmen der aktuell laufenden Sanierung der Schulstraße zwei Leerrohre auf die gegenüberliegende Straßenseite (Schulstraße) verlegen zu lassen, die bei Bedarf für einen Anschluss an den dort vorhandenen Verteiler der E-ON genutzt werden können.

Der Kulturausschuss wird gebeten, im Zuge der Beratungen über die Verwendung des Platzes auch über eine sinnvolle Stromversorgung nachzudenken.

Erweiterung Kinderkrippe

Auftragsvergabe Architektenvertrag

Für die Erweiterung der Kinderkrippe liegen ein Honorarangebot sowie ein Vorentwurf und eine Kostenschätzung der „Gebrüder Schmidt – Freischaffende Architekten GmbH“ vor. Die Kostenschätzung für die Gebäudeerweiterung beläuft sich auf rd. 219.000 €, wobei mit einer Förderung in Höhe von 150.000 € gerechnet werden kann. Bezüglich der Honorarsätze für die Leistungsphasen 2 und 3 wird GV Sahling mit dem „Architekturbüro“ verhandeln, ob die Ansätze von 5% und 13% noch gesenkt werden können

Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 28.03.2019 hierzu beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung, das Gebäude der Kinderkrippe um eine Gruppe zu erweitern (gemäß der ursprünglichen Planung) und das Architekturbüro Schmidt mit den Leistungsphasen 1-3 zu beauftragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, mit dem Architekturbüro Gebrüder Schmidt einen Vertrag über die Leistungsphasen 2 und 3 (LPH 1 entfällt) zu schließen.

Beschaffung eines Bauwagens für eine Waldgruppe

In der Sitzung am 07.03.2019 hat der Finanzausschuss der Gemeindevertretung die Einrichtung einer Waldgruppe im Schulwald sowie die Anschaffung eines Bauwagens (vorrangig gebraucht) hierfür empfohlen. Der Schulwald ist von der Kindertagesstätte aus fußläufig erreichbar.

Bürgermeister Gerdes teilt mit, dass ein gebrauchter Bauwagen nicht zur Verfügung steht. In Schönmoor (Gemeinde Rickling) gibt es jedoch eine Firma, die Bauwagen entsprechend ausbaut. Lt. vorliegendem Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten für einen 9 m langen Wagen auf rd. 24.800 €. Kürzere Varianten sind zu einem geringeren Preis machbar. Anschließend werden Einzelheiten zur Ausstattung erörtert.

GV Sahling weist darauf hin, dass bei einer Neubeschaffung zwei weitere Angebote einzuholen sind. Da die Lieferzeit 12 – 14 Wochen nach Auftragserteilung beträgt, wird der Bau- und Planungsausschuss beauftragt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Bau- und Planungsausschuss zu ermächtigen, über die Neubeschaffung eines Bauwagens bis zu einem Betrag von 20.000 € brutto zu entscheiden und Aufträge zu erteilen.

Hundezählung 2020

Bürgermeister Gerdes teilt mit, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auch das Thema „Hundezählung“ zur Beratung ansteht.

Die letzte Hundezählung erfolgte im Jahr 2015 und hat sich bereits im ersten Jahr bezahlt gemacht. Seinerzeit wurde vorgesehen, die Zählung alle 5 Jahre zu wiederholen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt mit einer Enthaltung die Durchführung einer Hundezählung im Kalenderjahr 2020.

Einwohnerfragezeit Teil 2

Ein Zuhörer regt an, die Hundehalter darauf hinzuweisen, dass die **Hunde an der Leine** zu führen sind, um andere Tiere insbesondere in der Brutzeit und Setzzeit zu schützen. Bürgermeister Gerdes wird einen entsprechenden Hinweis in den nächsten Gemeindebrief aufnehmen. Auf Nachfrage eines Zuhörers teilt Bürgermeister Gerdes mit, dass als Ausgleichsmaßnahme für den B-Plan 18 (Oland) im Schmalfelder Wohld 325m Knick neu angelegt und bepflanzt wurden und demnächst eingezäunt werden.

Öffentliche Veranstaltungstermine: Änderungen vorbehalten!!!			Gemeindebüro: Tel. 2288 Bürgermeister priv.: Tel. 5739
28.04.	Konfirmationsgottesdienst, 09:30 Uhr und 11:30 Uhr	Kirche	Sprechstunde des Bürgermeisters Gemeindebüro/Schule: Dienstag: 8.00 – 10.45 Uhr Donnerstag: 16.00 – 19.00 Uhr
Mai 2019			
01.05.	Maifest rund um den Kirchturm, 11 Uhr	Kirche	
02.05.	Wöchentliches Fahrradfahren, 16 Uhr ab Königsbrücke	Landfrauen	
04.05.	LIMIT der Jugendgottesdienst	Kirche	Öffnungszeiten der Gemeinde-Bücherei in der Schule: Donnerstag: 10.30 – 11.00 Uhr sowie 14.30 – 16.00 Uhr In der Ferienzeit geschlossen
05.05.	Bodenbilderkurs/ Glaubenskurs, 19 Uhr	Kirche	
07.05.	Seniorentreff, 14:30 Uhr, Kirche	Kirche	
08.05.	Suppenküche, 12 Uhr, Kirche	Kirche	
12.05.	Bodenbilderkurs/ Glaubenskurs, 19 Uhr	Kirche	
15.05.	Kaffeenachmittag, 14:30 Uhr, Hirten-Deel	Seniorenclub	Impressum: Das Mitteilungsblatt „Der Gemeinderat Schmalfeld“ wird durch das Redaktionsteam der Gemeindevertretung Schmalfeld erstellt.
18.05.-19.05.	Frühlingsmarkt, 14 Uhr, Alte Schmiede	Gemeinde	
19.05.	Bodenbilderkurs/ Glaubenskurs, 19 Uhr	Kirche	
22.05.	Suppenküche, 12 Uhr, Kirche	Kirche	
26.05.	Europawahl, 08-12 Uhr, Schule	Gemeinde	
26.05.	Bodenbilderkurs/ Glaubenskurs, 19 Uhr	Kirche	
28.05.	Tagesfahrt Glücksstadt, 09:15 Meierei, 09:20 Au	Seniorenclub	
30.05.	Familientour/ Himmelfahrt, 10 Uhr, Schützenhalle	Schützenverein	
30.05.	Himmelfahrt Gottesdienst, 10:15 Uhr, Kirche	Kirche	
Juni 2019			
04.06.	Seniorentreff, 14:30 Uhr, Kirche	Kirche	
11.06.	Gemeinderat, 19:30 Uhr, Hirten-Deel	Gemeinde	
12.06.	Suppenküche, 12 Uhr, Kirche	Kirche	
14.06-16.06	Missionsfest der DMG, Kirche	Kirche	
14.06.	Gebetsabend, 20 Uhr, Kirche	Kirche	
15.06.	Kinderfest, Hirten-Deel	Schul-förderverein	
15.06.	Mission-Night-LIMIT, Jugendgottesdienst, 19:30 Uhr, Kirche	Kirche	
16.06.	Pokalwoche, 10-14 Uhr, Schützenhalle	Schützenverein	
16.06.	Missionsfest, 10:15-16:30 Uhr, Kirche	Kirche	
18.06.	Pokalwoche, 19-22 Uhr, Schützenhalle	Schützenverein	
19.06.	Grillnachmittag, 14:30 Uhr, Hirten-Deel	Seniorenclub	
20.06.	Pokalwoche, 10-14 Uhr, Schützenhalle	Schützenverein	
22.06.	Tag der offenen Tür, 15 Uhr, Feuerwehrgerätehaus	FF Schmalfeld	
23.06.	Pokalwoche, 10-14 Uhr, Schützenhalle	Schützenverein	
28.06.-13.07.	Sommerlager der Pfadfinder	Kirche	
29.06.	Singen zur Marktzeit, 10 Uhr, Kirche in Segeberg	Gesangverein	
29.06.-30.06.	Königsschießen (intern), 10 Uhr, Schützenhalle	Schützenverein	